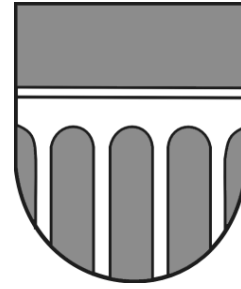


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

41. Jahrgang

22. Januar 2026

Nr. 1

Seite 1

---

01/26

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufstellung des  
Bebauungsplanes „Friedenstal / Hüttenstr.“, Gemarkung Altenbeken,  
Flur 17, Flurstück 1339

Seite 2 - 4

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

**Bekanntmachung**

**über das Inkrafttreten der Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedenstal /  
Hüttenstr“, Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 1339**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die oben genannte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedenstal / Hüttenstr“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

**„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Friedenstal / Hüttenstr“ mit zugehöriger Begründung wird gem. § 10 BauGB beschlossen.**

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeindeverwaltung – Fachbereich 4 Bauen und Planen -, Bahnhofstr. 5a, Zimmer-Nr. E 7, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht unter:  
<https://www.altenbeken.de/de/gemeindeleben/bauen-und-wohnen/bebauungsplanung-in-der-beteiligung.php>

Folgendes Flurstück ist Teil des Änderungsbereiches: Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 1339. Die Lage und genau Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Friedenstal / Hüttenstr“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses mit den Beschlüssen des Rates vom 01.07.2021 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Altenbeken, den 22.01.2026

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Bürgermeister  
(Möllers)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

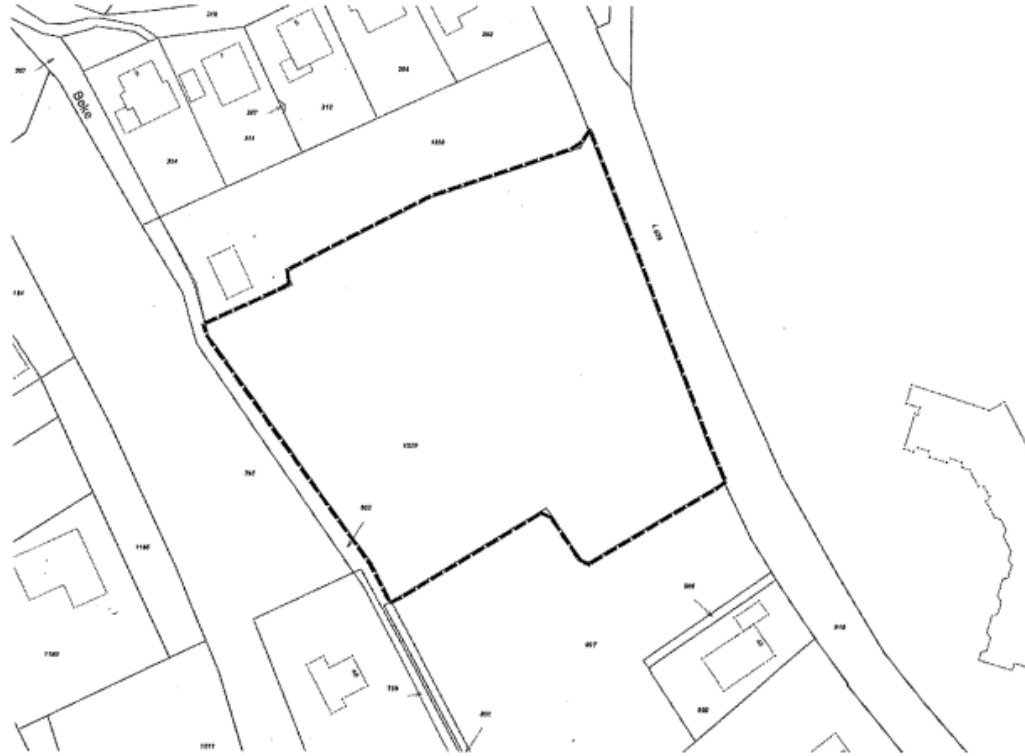
Altenbeken, den 22.01.2026

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Bürgermeister  
(Möllers)

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans „Friedenstal / Hüttenstr“.**



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)